

## **Richtlinien**

### **der Stadt Medebach zur Förderung der Kultur, der Jugendarbeit, des Denkmalschutzes, des Sports und des sonstigen Vereinswesens - Ratsbeschluss vom 19.08.2021 -**

Diese vom Rat der Stadt Medebach beschlossenen Richtlinien regeln die Förderung der Stadt Medebach für die Bereiche Kultur, Jugendarbeit, Denkmalschutz, Sport und für das sonstige Vereinswesen. Die Entscheidungszuständigkeiten auf der Grundlage dieser Richtlinien sind in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Medebach geregelt, soweit nicht schon diese Richtlinien Zuständigkeitsregelungen enthalten. Auf die Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Die Fördertatbestände sind an die Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel gebunden.

#### **Inhaltsübersicht**

- 1. Kulturförderung**
  - 1.1 Musik- und Gesangvereine**
  - 1.2 Musikgruppen und Orchester**
  - 1.3 Heimat- und Geschichtsvereine**
  - 1.4 Kulturring Medebach e.V.**
  - 1.5 Städtisches Museum**
  - 1.6 Ortschroniken und geschichtliche Veröffentlichungen**
  - 1.7 Oberschledorn Aktiv e.V.**
  - 1.8 Schwerspatmuseum Dreislar**
  
- 2. Jugendarbeit**
  - 2.1 Jugendwanderungen, -erholungen und Ferienfreizeiten**
  - 2.2 Internationale Jugendbegegnungen**
  - 2.3 Bau und Einrichtung von Jugendfreizeiteinrichtungen**
  - 2.4 Häuser der "teiloffenen Tür" sowie sonstiger Jugendarbeit**
  
- 3. Partnerschaften**
  
- 4. Denkmalschutz**
  - 4.1 Zuschüsse für Denkmalobjekte**
  - 4.2 Zuschüsse für sonstige Fachwerkgebäude**
  
- 5. Sportförderung**
  - 5.1 Grundsätze der Sportförderung**
  - 5.2 Bereitstellung von Sportanlagen**
  - 5.3 Gewährung von Zuschüssen**
    - 5.3.1 Übungsleiter**
    - 5.3.2 Sport- und Tennisplatzpflege**
    - 5.3.3 Stadtsportverband**
    - 5.3.4 Grundsätze zur Förderung sonstiger Maßnahmen**
    - 5.3.5 Zuschussfähige Maßnahmen**
    - 5.3.6 Nichtzuschussfähige Maßnahmen**
  
- 6. Sonstige gemeinnützige Vereine**
  
- 7. Verwendungsnachweis**
  
- 8. Zuständigkeiten**
  
- 9. Inkrafttreten**

## **1. Kulturförderung**

Die Stadt Medebach bietet - abgesehen von evtl. Einzelveranstaltungen - kein eigenes kulturelles Programm an. Die Kulturarbeit wird durch verschiedene örtliche Vereine getragen. Insofern beteiligt sich die Stadt über die Gewährung von Zuschüssen an kulturellen Veranstaltungen im Stadtgebiet.

### **1.1 Musik- und Gesangsvereine**

- 1.1.1 Musikvereinen kann auf Antrag ein Förderungszuschuss bis zu 250,00 € jährlich gewährt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass der Verein im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen eintrittsfrei anbietet.
- 1.1.2 Gesangsvereinen kann auf Antrag ein Förderzuschuss bis zu 200,00 € jährlich gewährt werden. Die Voraussetzung nach Nr. 1.1.1 Satz 2 muss ebenfalls erfüllt sein.
- 1.1.3 Neubauten von Vereinsgebäuden werden mit 10 % der Material- und Grundstückskosten - höchstens jedoch mit 12.000,00 € gefördert.
- 1.1.4 Erweiterungen, Umbauten und Modernisierung von Vereinsgebäuden werden mit 10 % der Material- und Grundstückskosten - höchstens jedoch mit 6.000,00 € gefördert.

### **1.2 Musikgruppen und Orchester**

Musikgruppen und Orchester erhalten für die Anschaffung von Instrumenten für Jugendliche einen Zuschuss. Dieser beträgt 20 %, höchstens jedoch 1.000,00 € innerhalb von 5 Jahren.

### **1.3 Heimat- und Geschichtsvereine**

Heimat- und Geschichtsvereine sowie sonstige Gruppierungen, die Ortsjubiläen ausrichten, erhalten für diesen Zweck einen Zuschuss. Über die Höhe entscheidet im Einzelfall der Demografieausschuss; der Zuschuss soll mindestens 1 je Jubiläumsjahr betragen. Zuschüsse werden nur für Jubiläumsjahre gewährt, die mit 25, 50, 75 oder 00 enden. Diese Anträge sind bis zum 1.10. des Vorjahres bei der Verwaltung einzureichen.

### **1.4 Kulturring Medebach e.V.**

Der Kulturring Medebach e.V. erhält für die Ausrichtung seiner kulturellen Veranstaltungen in Medebach auf Antrag einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.000,00 €. Diesem Antrag des Kulturrings ist ein Verwendungsnachweis über die Mittel des Vorjahres sowie ein vollständiger Kassenbericht des Vorjahres und ein Konzept der vorgesehenen Veranstaltungen des laufenden Jahres beizufügen.

Die Veranstaltungen des Kulturrings sollen möglichst breite Schichten der Bevölkerung ansprechen.

## **1.5 Städtisches Museum**

Das eingerichtete städtische Museum wird vom Heimat- und Geschichtsverein betreut. Die Beschaffung weiterer Museumsexponate erfolgt durch die Verwaltung entsprechend der Zuständigkeitsordnung der Stadt Medebach. Exponatbeschaffungen sind grundsätzlich nur zu tätigen, sofern eine Einordnung der Exponate in das Konzept des städtischen Museums sinnvoll ist. Für laufende Aufwendungen werden 100,00 € zur Verfügung gestellt.

## **1.6 Ortschroniken und geschichtliche Veröffentlichungen**

Die Erstellung von Ortschroniken sowie sonstiger für die Stadt Medebach und die Ortsteile geschichtlich interessanter Veröffentlichungen wird bezuschusst. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet im Einzelfall der Demografieausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## **1.7 Oberschledorn Aktiv e.V.**

Der Verein Oberschledorn Aktiv e.V. erhält für die Ausrichtung seiner kulturellen Veranstaltungen in Medebach auf Antrag einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 500,00 €. Dem Antrag des Vereins ist ein Verwendungsnachweis über die Mittel des Vorjahres sowie ein vollständiger Kassenbericht des Vorjahres und ein Konzept der vorgesehenen Veranstaltungen des laufenden Jahres beizufügen.

Die Veranstaltungen des Vereins sollen eine möglichst breite Schicht der Bevölkerung ansprechen.

## **1.8 Schwerspatmuseum Dreislar**

Der Förderverein Dreislar erhält für die Unterhaltung des Schwerspatmuseum Dreislar auf Antrag einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 500,00 €. Dem Antrag des Vereins ist ein Verwendungsnachweis über die Mittel des Vorjahres sowie ein vollständiger Kassenbericht des Vorjahres und ein Konzept der vorgesehenen Veranstaltungen des laufenden Jahres beizufügen.

## **2. Jugendarbeit**

### **2.1 Jugendwanderungen, -erholungen und Ferienfreizeiten**

Jugendwanderungen, Jugenderholungen, Ferien- und Freizeitlager sowie sonstige Maßnahmen der Jugendpflege, die der Erholung von Kindern und Jugendlichen dienen, werden von der Stadt für Teilnehmer aus dem Stadtgebiet gefördert. Gemäß § 7 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) ist Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist; Jugendlicher ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Gefördert werden

- Kinder und Jugendmaßnahmen mit einer Dauer von 3 bis 21 Tagen pro Tag und Teilnehmer 1,50 €
- Jugendgruppenleiter, Helfer und Betreuer ab 18 Jahren pro Tag und Person 1,50 €

Die Maßnahmen sind nur förderungswürdig, wenn sie in pädagogischer, hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht den Mindestanforderungen entsprechen und ein sachgemäßer Ablauf gesichert ist.

Der Zuschussantrag ist mindestens 6 Wochen vor Antritt der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 31.07. des laufenden Jahres der Verwaltung unter Beifügung des vorgesehenen Programms vorzulegen.

Je angefangene 10 Teilnehmer wird 1 Gruppenleiter anerkannt. Bei gemischten Gruppen erfolgt diese Anrechnung getrennt.

An- und Abreisetag gelten als 2 Tage, sofern die Anreise vor 10 Uhr und die Abreise nach 12 Uhr angetreten werden.

Nicht gefördert werden Schul- und Klassenveranstaltungen sowie Veranstaltungen mit eindeutigem oder überwiegendem religiösen Charakter (z.B. Rüstwochen, Exerzitien), reine Sportveranstaltungen und Schulungslehrgänge.

## **2.2 Internationale Jugendbegegnungen**

Internationale Jugendbegegnungen werden für Jugendliche und junge Volljährige gefördert. Jugendlicher im Sinne des KJHG ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist; junger Volljähriger im Sinne dieser Richtlinien ist, wer 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist.

- Für Gruppen aus dem Stadtgebiet Medebach wird für Veranstaltungen von 4 bis 21 Tagen ein Zuschuss von 3,00 € pro Tag und Teilnehmer gewährt.
- Gruppenleiter sowie Betreuer werden entsprechend der Regelung unter 2.1 anerkannt. Sie erhalten ebenfalls einen Zuschuss von 3,00 € pro Tag und Teilnehmer.
- Beim Aufenthalt ausländischer Gruppen, die die Voraussetzungen nach 2.2 erfüllen, erhält der hiesige Veranstalter einen Zuschuss von 3,00 € je ausländischem Teilnehmer bzw. Gruppenleiter oder Betreuer.

Entsprechende Zuschussanträge sind wie unter 2.1 aufgeführt vorzulegen.

## **2.3 Bau- und Einrichtung von Jugendfreizeiteinrichtungen**

Über den Bau und die Einrichtung von Jugendfreizeiteinrichtungen entscheidet der Rat im Einzelfall nach vorheriger Beratung im Demografieausschuss.

## **2.4 Häuser der "teiloffenen Tür" sowie sonstige Jugendarbeit**

Die bei Häusern der "teiloffenen Tür" anfallenden Personal- und Sachkosten werden bezuschusst. Über die Höhe entscheidet der Demografieausschuss. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist die Ausnutzung aller Finanzierungsmöglichkeiten durch den Träger. Der städtische Zuschuss soll 60 % des Landeszuschusses nicht überschreiten.

Über die Gewährung von Zuschüssen für sonstige Jugendarbeit entscheidet der Demografieausschuss, sofern nicht die endgültige Entscheidung nach der Zuständigkeitsordnung dem Rat vorbehalten ist.

### **3. Partnerschaften**

Aktivitäten im Rahmen der durch gegenseitige Beschlüsse der Vertretungskörperschaften auf Dauer begründeten Städtepartnerschaften werden besonders gefördert.

Bei Fahrten von Medebacher Gruppen zu den Partnerstädten gewährt die Stadt einen Zuschuss in Höhe von 20 % der notwendig entstehenden Fahrtkosten (Bus- und Bahnfahrt) - höchstens jedoch 750,00 € je Fahrt und Gruppe. Gruppe im Sinne dieser Bestimmung sind mindestens 25 Teilnehmer.

Beim Aufenthalt von Gruppen aus den Partnerstädten in Medebach erhält der örtliche Veranstalter einen Zuschuss entsprechend den unter 2.2 aufgeführten Regelungen der internationalen Jugendbegegnungen.

Sofern die Regelungen der internationalen Begegnungen unter 2.2 für jugendliche Gruppen und Gruppen junger Volljähriger finanziell günstiger als vorstehende Bezuschussung sind, so finden diese Regelungen Anwendung.

Die vorstehenden Regelungen sind auch für die Medebacher Schulen anzuwenden.

### **4. Denkmalschutz und Fachwerkgebäude**

#### **4.1 Zuschüsse für Denkmalobjekte**

Die Stadt Medebach gewährt auf Antrag Zuschüsse für Renovierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen für in die Denkmalliste eingetragene Objekte, sofern entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Der Zuschuss beträgt 10 %, höchstens jedoch 5.000,00 € der notwendigen Kosten. Diese Förderung erfolgt im Rahmen des Pauschalansatzes, der zu 50 % aus Bundes- und/oder Landesmitteln mit gefördert wird.

Bei von vorstehender Regelung abweichenden Zuschüssen entscheidet der Demografieausschuss im Einzelfall.

#### **4.2 Zuschüsse für sonstige Fachwerkgebäude**

Die Stadt kann Zuschüsse zur Unterhaltung von Fachwerkgebäuden gewähren, die nicht in die Denkmalliste eingetragen sind. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Fachwerkfassaden wegen ihres Umfeld prägenden Charakters erhaltenswert sind. Für Fachwerkwände, die mit Eternit oder sonstigem für die hiesige Gegend untypischem Material verkleidet wurden, werden für die Freilegung und Restaurierung des Originalfachwerks bevorzugt Zuschüsse gewährt.

Fachwerkimitationen sind von der Förderung ausgenommen.

Über diese Zuschüsse entscheidet der Demografieausschuss im Einzelfall.

## **5. Sportförderung**

### **5.1 Grundsätze der Sportförderung**

Zur Sportförderung gehören die Überlassung von Sportanlagen und die Gewährung von Zuschüssen. Aufgabe der Sportförderung ist es darüber hinaus, mit den sporttreibenden Vereinen in der Stadt Medebach zusammenzuarbeiten und sie zu beraten.

Voraussetzung für alle Förderungsmöglichkeiten ist allerdings, dass der Verein gemeinnützige Zwecke verfolgt. Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes nachzuweisen. Außerdem sind alle sonstigen Zuschüsse in vollem Umfange auszuschöpfen. Die Eintragung ins Vereinsregister wird als selbstverständlich vorausgesetzt.

### **5.2 Bereitstellung von Sportanlagen**

Die Sportanlagen der Stadt Medebach werden zu Trainingszwecken und zu sportlichen Veranstaltungen für die Vereine des Stadtgebiets zur Verfügung gestellt. Die Sporthallen sind allerdings während der Schulferien grundsätzlich geschlossen und nicht benutzbar. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Verwaltung.

Für die Vergabe der Sportanlagen gilt folgende Reihenfolge:

1. Schulsport
2. Sportvereine, die dem Stadtsportverband angehören und nachweislich Kinder- und Jugendarbeit durchführen
3. Sonstige Sportvereine oder Sportgemeinschaften, die dem Sportverband angehören
4. Sonstige sportinteressierte Gruppen in Einzelfällen.

Die zu zahlenden Benutzungsentgelte sind in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der städtischen Sporthallen geregelt.

Sportanlagen werden an Wochenenden vorrangig für sportliche Veranstaltungen und grundsätzlich nicht für Trainingszwecke zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Verwaltung.

Weitere Regelungen für die Sportanlagen enthalten die Nutzungsverträge, die Haus- und Benutzungsordnungen sowie die Einzelregelungen.

### **5.3 Gewährung von Zuschüssen**

#### **5.3.1 Übungsleiter**

Die Stadt Medebach gewährt den Übungsleitern ihres Stadtgebietes einen jährlichen Zuschuss, der an die sporttreibenden Vereine ausbezahlt wird. Voraussetzung ist die Bewilligung eines Zuschusses durch den Landessportbund. Die im Haushaltsplan hierfür bereitgestellten Mittel werden auf die vom Landessportbund angerechneten Zuschuss-einheiten des Stadtgebietes verteilt. Ein Mindestbetrag von 50,00 € je Jahr und anerkannten Übungsleiter wird jedoch garantiert.

### 5.3.2 Sport- und Tennisplatzpflege

Die Sport- und Tennisplätze im Stadtgebiet Medebach werden durch die sporttreibenden Vereine grundsätzlich selbst gepflegt.

- Für die Pflege des Sportplatzes erhalten die Sportvereine, die die städtischen Arbeiter und Geräte hierfür nicht in Anspruch nehmen, auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von jährlich 500,00 €
- Bei der Pflege von Tennisplätzen unter den vorstehenden Voraussetzungen erhält der Verein einen städtischen Zuschuß von 120,00 € je Jahr und Spielfeld.

Zur ordnungsgemäßen Pflege der Sportplätze ist insbesondere in trockenen Jahreszeiten die Sprengung erforderlich. Die hierdurch entstehenden Kosten sind in der Pauschale enthalten.

### 5.3.3 Stadtsportverband

- Der Stadtsportverband erhält für die ordnungsgemäße Geschäftsführung einen städtischen Zuschuss in Höhe von jährlich 600,00 €
- Zur Ehrung der Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften des Jahres wird zusätzlich zum Ball des Sports ein Betrag von 300,00 € zur Verfügung gestellt.

### 5.3.4 Grundzüge zur Förderung sonstiger Maßnahmen

Antragsberechtigt für die Förderung verschiedener Maßnahmen sind sporttreibende Vereine, die einem Fachverband im Landessportbund oder Deutschen Sportbund sowie dem Stadtsportverband angeschlossen sind. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Sie müssen ferner in der Lage sein, die Sportstätten aus eigenen Mitteln zu pflegen und zu unterhalten. Es ist ferner der Nachweis zu erbringen, dass sämtliche Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

Den Antragsunterlagen ist eine Stellungnahme des Stadtsportverbandes beizufügen.

Sofern es sich um Anträge zur Förderung von Sportanlagen handelt, hat der Antragsteller die notwendigen Unterlagen, wie Bauzeichnungen, Kostenberechnungen und Finanzierungspläne, beizufügen.

Soweit es sich um Anträge auf Förderung von Sportgeräten handelt, sind verbindliche Angebote beizufügen.

Anträge zu 5.3.5, lfd. Nr. 1-12, können im kommenden Haushaltsjahr, Anträge zu 5.3.5, lfd. Nr. 13-17, im laufenden Haushaltsjahr nur berücksichtigt werden, wenn sie mit allen Unterlagen bis zum 30.09. des laufenden Jahres der Verwaltung der Stadt Medebach vorliegen.

### 5.3.5 Zuschussfähige Maßnahmen

1.	Neubau von vereins- und gemeindeeigenen Sportanlagen:	10 % der anerkannten Kosten, höchstens 15.000,00 €
2.	Erweiterung sowie Modernisierung von vereinseigenen Sportanlagen:	10 % der anerkannten Kosten, höchstens 7.500,00 €
3.	Neubau von Nebengebäuden (z.B. Umkleide-, Jugend- und Mitgliederräume):	10 % der anerkannten Kosten, höchstens 5.000,00 €
4.	Erweiterung sowie Modernisierung von Nebengebäuden (z.B. Umkleide-, Jugend- und Mitgliederräume):	10 % der anerkannten Kosten, höchstens 2.500,00 €
5.	Errichtung einer Trainingsbeleuchtung:	10 % der anerkannten Kosten, höchstens 1.500,00 €
6.	Erweiterung sowie Modernisierung einer Trainingsbeleuchtung:	10 % der anerkannten Kosten, höchstens 750,00 €
7.	Neubau von Sporthallen, Tennishallen und Reithallen	im Einzelfall
8.	Erweiterung sowie Modernisierung von Sporthallen, Tennishallen und Reithallen	im Einzelfall
9.	Neubau von Tennisplätzen	10 % der anerkannten Kosten, höchstens 2.000,00 €
10.	Erweiterung sowie Modernisierung von Tennisplätzen	10 % der anerkannten Kosten, höchstens 1.000,00 €
11.	Neubau von Schießsportanlagen einschließlich Einrichtung	10 % der anerkannten Kosten, höchstens 4.000,00 €
12.	Erweiterung sowie Modernisierung von Schießsportanlagen einschließlich Einrichtung	10 % der anerkannten Kosten, höchstens 2.000,00 €
13.	Neuanschaffung von Sportgeräten	20 % der anerkannten Kosten, höchstens 1.000,00 € in 5 Jahren
14.	Lehrgänge zur Ausbildung von Übungsleitern innerhalb des Stadtgebietes, soweit sie nicht vom Landessportbund durchgeführt werden:	

	a) Kosten der Ausbilder: b) Sachkosten:	höchstens 750,00 € höchstens 150,00 €
15.	Fortbildungslehrgänge für Übungsleiter innerhalb des Kreisgebietes: a) Kosten der Ausbilder: b) Sachkosten:	höchstens 200,00 € – höchstens 50,00 €
16.	Lehrgänge für Aus- und Fortbildung von Kampfrichtern durch die Fachverbände a) Kosten der Ausbildung: b) Fahrtkosten für die Teilnehmer:	höchstens 50,00 € _ öffentliche Verkehrsmittel, sofern nicht die Pkw-Kilometerentschädigung nach der Reisekostenverordnung wirtschaftlicher ist
17.	Teilnahme an Deutschen Meisterschaften	im Einzelfall

### 5.3.6 Nichtzuschussfähige Maßnahmen

Zuschüsse werden nicht gewährt für

1. kleinere Sportgeräte bis zu einem Einzelpreis von 150,00 \_
2. persönliche Sportausrüstungen (Trikots, Trainingsanzüge, Stutzen, Sportschuhe, Ski usw.)
3. mittelbare Sportgeräte (Motorboote, Klaviere, Tonbandgeräte usw.)
4. Einfriedungen, soweit es sich nicht um Zäune handelt, die zum unmittelbaren Schutz der Sportler und Nachbargrundstücke der Sportanlagen unumgänglich notwendig sind
5. Sportstättenpflegegeräte (Bohnermaschinen, Besen, Rasenmäher, Platzwalzen usw.)  
Der Demografieausschuss entscheidet über die Gewährung eines Zuschusses ggf. im Einzelfall.
6. Grunderwerb, Wegebau und Grünanlagen innerhalb von Sportstätten.

## **6. Sonstige gemeinnützige Vereine**

Über die Förderung sonstiger gemeinnütziger Vereine entscheidet grundsätzlich der Rat auf Antrag im Einzelfall. Eine Förderungsmöglichkeit ist grundsätzlich gegeben, wenn die geplanten Maßnahmen über das übliche Vereinsinteresse hinausgehen und ein öffentliches Interesse besteht. Ein solches Interesse ist immer dann anzunehmen, wenn eine Nutzung durch die Allgemeinheit oder insbesondere durch Jugendgruppen gegeben ist.

Im Rahmen dieser Förderung können auch Kleintierzüchtervereine berücksichtigt werden, wenn sie sich an öffentlichen oder gemeinnützigen Veranstaltungen beteiligen.

Voraussetzung für alle Förderungsmöglichkeiten ist allerdings, dass der Verein gemeinnützige Zwecke verfolgt. Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes nachzuweisen. Außerdem sind alle sonstigen Zuschüsse in vollem Umfange auszuschöpfen. Die Eintragung ins Vereinsregister wird als selbstverständlich vorausgesetzt.

## **7. Verwendungsnachweis**

Der Empfänger einer Zuwendung hat den Nachweis ihrer Verwendung durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zu erbringen. Zweckfremd verwendete und eingesparte Beihilfen sind zu erstatten.

## **8. Zuständigkeiten**

Über alle Anträge wird entsprechend der Zuständigkeitsordnung entschieden. Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen eines Ratsbeschlusses.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten ab 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Richtlinien zur Förderung der Kultur-, und Jugendarbeit sowie zur Sportförderung durch die Stadt Medebach vom 10.12.2001 mit der ersten Änderung vom 09.05.2019 ihre Gültigkeit.